

Hinweis zur Klarstellung der Regelungen in den „Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung nach §§ 4 bis 8 des Hessischen Energiegesetzes“

Bezug: Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung nach §§ 4 bis 8 des Hessischen Energiegesetzes vom 21. Oktober 2008 (StAnz. S. 2817)

1. Allgemeine Hinweise, Teil I:

- a) Zuständig für alle Fragen der Förderung nach diesen Richtlinien (Teil I, Ziffer 5 – Zuständige Stellen –) ist das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV)
Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 815-0
Fax: 0611 815-1947
www.hmuelv.hessen.de
www.energieland.hessen.de
- b) Förderanträge sind an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WI-Bank) zu richten (Teil I, Ziffer 5 – Zuständige Stellen –), sofern nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind:
Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WI-Bank)
60297 Frankfurt am Main
Anstelle der LTH – Bank für Infrastruktur ist jeweils einzusetzen: Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WI-Bank).
- c) Zu Teil I, Ziffer 6, 2. Spiegelstrich (Weitere Fördermöglichkeiten):
Auskünfte zu Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie technologieorientierte Demonstrationsvorhaben und Dienstleistungen im Rahmen der Innovationsförderung erteilt im Einzelfall die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WI-Bank), Termine und Ansprechpartner sind im Internet unter www.wibank.de aufgeführt.

d) Zu Teil I, Ziffer 4, Absatz 4 ff (Förderberechtigte)

Vorhaben von Unternehmen werden grundsätzlich nur gefördert, wenn es sich um kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Definition der Europäischen Union handelt. Nach der Definition der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO) (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag (ABl. L 214 vom 9. August 2008, S. 3, Anhang I) in Verbindung mit der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, S.36) werden kleine und mittlere Unternehmen (KMU) definiert als Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro haben oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 enthaltenen Berechnungsmethoden.

Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als kleine und mittlere Unternehmen zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtlichen Gebilde auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines kleinen und mittleren Unternehmens hinausgeht.

2. Hinweise zu den Einzelbestimmungen, Teil II:

- a) Zu Teil II, Ziffer 1 Vorhaben zur Nutzung innovativer Energieeffizienztechnologien und Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien (Marktvorbereitungsförderung):
Das hierzu veröffentlichte Merkblatt zur Förderung der energetisch optimierten Modernisierung von Wohngebäuden und ausgewählten Nichtwohngebäuden (Verwaltungsgebäude, Schulen, Kindergärten und -tagesstätten, Sporthallen in Verbindung mit Schulen) mit passivhaustauglichen Komponenten in der derzeit geltenden Fassung vom 11. Dezember 2009 (StAnz. Nr. 2010 S. 24 ff) wird dahingehend geändert, dass die Förderung der energetisch umfassenden Modernisierung von Wohngebäuden sich auf die Förderung von kommunalen Wohngebäuden beschränkt. Eine Neufassung des Merkblatts wird im Anschluss an diesen Hinweis veröffentlicht.

Hintergrund: Künftig ist die umfassende energetische Modernisierung von Wohngebäuden nur noch im kommunalen Bereich möglich, wenn Eigentümer der Wohngebäude eine Kommune, ein kommunaler Eigenbetrieb oder eine in privater Rechtsform betriebene ausgegliederte Gesellschaft in weitaus überwiegender kommunaler Trägerschaft (Beteiligung) ist, für deren Maßnahmen Mittel aus dem kommunalen Finanzausgleich bereit gestellt werden können. Die Förderung der energetisch optimierten Modernisierung von privaten Wohngebäuden ist in einem Umfang nachgefragt worden, dass in eine Evaluation eine ausreichende Anzahl von privaten Modernisierungsmaßnahmen einbezogen werden kann. Förderanträge privater Antragsteller nach diesem Programm werden daher ab sofort nicht mehr angenommen.

- b) Zu Teil II, Ziffer 2 Entwicklungsvorhaben wird die Fußnote Nr. 3 zu Ziffer 2.5 (Art und Umfang der Förderung) zur Höhe der Zuwendung aus EU-EFRE-Mitteln wie folgt geändert:

„³ siehe derzeit insbesondere den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. EG C 323/1 vom 30. Dezember 2006) sowie die AGFVO Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (ABl. L 214 vom 9. August 2003, S. 3, Anhang I).“

- c) Zu Teil II, Ziffer 4 Vorhaben zur Qualifikations- und Informationsvermittlung und -verbreitung der Energieeffizienztechnologien und der Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien:

Ziffer 4.5 Art und Umfang der Förderung:

- Nach Absatz 2 Satz 1 sind ausschließlich die zur Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Ausgaben förderfähig. Dies sind die ausschließlich zur Einrichtung und zur personellen Fachbesetzung von neugeschaffenen, überörtlichen Beratungseinrichtungen bis zu einer Dauer von drei Jahren erforderlichen zusätzlichen Ausgaben, einschließlich der Personalausgaben in ihrer tatsächlichen Höhe, bis zu maximal 250.000 Euro jährlich.

- Anträge für Maßnahmen, die Personalausgaben als förderfähige Ausgaben beinhalten, müssen bis spätestens zum 30. Juni 2012 vorliegen und die Maßnahme muss bis 30. Juni 2015 abgeschlossen und abgerechnet sein.

- Absatz 5: Es kann derzeit für alle nach Teil II, Ziffer 4 förderfähigen Maßnahmen ein nicht rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 50 vom Hundert der förderfähigen Ausgaben gewährt werden.

3. Hinweise zu Teil III, Allgemeine Förderbestimmungen

- a) Alle Förderangebote stehen unter Haushaltsvorbehalt, das heißt die bewilligende Stelle entscheidet über Förderanträge aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

- b) Förderanträge sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Die Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der erteilte Bewilligungsbescheid rechtswirksam geworden ist. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens. Organisatorische Vorbereitungen von Veranstaltungen gelten ebenfalls nicht als Beginn des Vorhabens.

In Einzelfällen kann eine Ausnahme von diesem Refinanzierungsverbot erteilt werden, wenn zusätzlich zum Förderantrag ein gesonderter Antrag mit einer qualifizierten Begründung vorgelegt wird.

- c) Soweit die Programme den beihilferechtlichen Vorschriften der EU unterliegen, erfolgt die Förderung nach dem genehmigungsrechtlichen Status des jeweiligen Programms. Dies sind:

- „De-minimis“-Beihilfe: „De-minimis“-Beihilfen werden im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5) vergeben. Danach kann ein Unternehmen innerhalb von drei Jahren „De-minimis“-Beihilfen im Umfang von bis zu 200.000 Euro erhalten. Falls dieser Schwellenwert durch bereits erhaltene „De-minimis“-Beihilfen erreicht ist bzw. durch die Förderung im Rahmen des jeweiligen Programms überschritten wird, ist eine Förderung nur mit besonderer Genehmigung der Europäischen Kommission möglich.

- Freigestellte Beihilfen: Freigestellte Beihilfen werden im Rahmen der AGFVO (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (ABl. L 214 vom 9. August 2008, S. 3) gewährt.

- Genehmigte Beihilfen: genehmigte Beihilfen werden im Rahmen von notifizierten Beihilferegulungen gem. Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gewährt.

- d) Alle übrigen Regelungen und Bestimmungen der „Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung nach §§ 4 bis 8 des Hessischen Energiegesetzes“ gelten unverändert weiter.

- e) Dieser Hinweis gilt ab dem Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

Wiesbaden, 19. April 2011

Hessisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
VIII 4 a – 78 a 40 85

StAnz. 18/2011 S. 677